

„1. Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die wir mit Unternehmern im Sinne des §14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen schließen, unterliegen unseren nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht gesondert widersprechen oder Lieferungen und Leistungen in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen ausführen.“

„2. Angebot; Annahme; Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Angebote sind angenommen, wenn wir sie innerhalb eines Monats nach Angebotsingang schriftlich bestätigt oder die entsprechende Lieferung/Leistung ausgeführt haben. Den Zugang von elektronisch übermittelten Angeboten werden wir unverzüglich bestätigen; diese Zugangsbestätigung beinhaltet noch keine verbindliche Angebotsannahme.

2.3 An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung bzw. Auftragsabwicklung dem Kunden überlassenen Unterlagen, insbesondere Datenträgern, Dokumenten, Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen nur für vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Die o.a. Unterlagen sind unverzüglich an uns zurückzugeben, sobald der Vertrag beendet bzw. der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist.

2.4 Die in unseren öffentlichen Äußerungen, wie Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften gehören nur zur Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich zu Vertragsbestandteilen erklärt wurden. Zusicherungen oder Garantien im Sinne des § 276 Abs. 1 oder des § 443 BGB bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung; bloße Angaben zur Beschaffenheit beinhalten noch keine derartigen Garantien oder Zusicherungen.

2.5 Wir behalten uns bei unseren Lieferungen/Leistungen handelsübliche Änderungen und Abweichungen vor, wenn hierdurch nur unwesentliche, den Vertragspartner nicht unzumutbar beeinträchtigende Änderungen in der Beschaffenheit eintreten.“

„3. Lieferbedingungen; Fristen; Verzugsfolgen

3.1 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus und steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung.

3.2 Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

3.3 Von uns nicht zu vertretende Leistungshindernisse führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Liefer- oder Leistungszeit. Dies gilt insbesondere für höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Terroranschläge, behördliche Maßnahmen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Energie- und Rohstoffmangel.

3.4 Verzögert sich eine Lieferung/Leistung aus einem von uns zu vertretenden Grund, ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche bleiben vorbehaltlich der unter Ziffer 7 geregelten Beschränkungen unberührt.

3.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns hieraus entstandenen Schaden geltend zu machen.“

„4. Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr geht mit der Übergabe/Abnahme auf den Vertragspartner über.

4.2 Im Falle des Annahmeverzugs geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung/Leistung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, indem dieser in Annahmeverzug geraten ist.“

„5. Entgelte und Zahlungsbedingungen; Abtretung

5.1 Unsere Preise/Entgelte sind Nettopreise/Nettoentgelte. Sie enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem bei Rechnungsstellung gültigen Satz in der Rechnung gesondert ausgewiesen und hinzuaddiert.

5.2 Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind Entgelte ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

5.3 Bei Überweisungen gilt die Zahlung mit Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln gilt erst nach Einlösung in Höhe des eingelösten Betrages abzüglich aller Spesen als Zahlung.

5.4 Wir sind berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Vertragspartners auf die älteste fällige Rechnung zu verrechnen.

5.5 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

5.6 Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis befugt.

5.7 Die Abtretung der gegen uns gerichteten Ansprüche ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354 a HGB.

5.8 Teillieferungen und –leistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, wenn sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind.

5.9 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.“

„6. Mängelansprüche; Rügepflicht; Verjährung

6.1 Mängelansprüche des Vertragspartners stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Untersuchung und Rüge (§ 377 HGB).

6.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Wurden vom Vertragspartner oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.3 Sollte trotz aufgewendeter Sorgfalt die Lieferung/Leistung einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir – vorbehaltlich fristgerech-

ter Mängelrüge – diesen Mangel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beseitigen.

6.4 Unserer Verpflichtung, die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen, ist ausgeschlossen, soweit sich diese Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung/Leistung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Vertragspartners verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6.5 Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatzansprüche bleiben – vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Ziffer 7 – unberührt.

6.6 Die Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung, soweit nicht das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.“

„7. Haftungsbegrenzung

7.1 Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendung wegen Pflichtverletzungen oder für den Fall, dass die fällige Leistung von uns nicht oder nicht wie geschuldet erbracht wird, wegen Verzugs oder Mängeln sowie aus außervertraglicher Haftung stehen dem Vertragspartner nur zu für - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf unserer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, - sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder sonstige Schäden, die auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen, sofern die vertragswesentlichen Pflichten mindestens fahrlässig von uns verletzt oder durch mindestens fahrlässiges Verhalten eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurden, - Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns erteilten Zusicherung (Garantie, § 276 Abs. 1 BGB) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) fallen.

7.2 Soweit unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit und unsere Haftung für grob fahrlässiges Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, nicht gemäß Ziffer 7.1 ausgeschlossen ist, haften wir nur für den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses.

7.3 Die vorstehenden Ziffern 7.1 und 7.2 gelten auch für Schadensersatzansprüche aus Schuldverhältnissen, die durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten entstehen oder für Ansprüche, die der Vertragspartner aus übergegangenem Recht geltend macht.

7.4 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

7.5 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.“

„8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor.

8.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware pflichtig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Vandalismusschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.

8.4 Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsbetrieb, nicht aber zu deren Verpfändung oder Sicherungsübereignung berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht. Zu diesem Zweck tritt der Vertragspartner bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt, sofern er die Voraussetzungen für die Weiterleitung der eingekommenen Beträge an uns geschaffen hat und solange nicht die Voraussetzungen der Bestimmung über Anspruchsgeländung (§ 321 BGB) eintreten. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner zur Offenlegung der Abtretung und zur Herausgabe der für die Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen und Informationen an uns verpflichtet.

8.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8.6 Das Pfandrecht gem. §647 BGB kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzlieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Werk in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.“

„9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

9.1 Diese Vereinbarung und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz unseres Unternehmens, wobei wir jedoch berechtigt sind, den Vertragspartner an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

9.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, insbesondere auch diese Klausel, bedürfen der Schriftform.

9.4 Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit von Bestimmungen in diesen AGB oder einer sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmung, hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger Vereinbarungen. Die Parteien werden in einem derartigen Fall die unwirksame oder lückenhafte Regelung durch eine zulässige Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. die Lücke ausfüllt.“